

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 29 (1973)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Erleichterte Wiedereinbürgerung in Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845744>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eltern, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes ein Kind adoptiert haben, können innert fünf Jahren ein Gesuch um Umwandlung der bisherigen in eine Volladoption stellen.

Nach dem neuen Recht stehen die Adoptionsvermittlungsstellen unter staatlicher Aufsicht. Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Zürich können ihr Gesuch um Einleitung eines Adoptionsverfahrens beim Vorstand des Sozialamtes, Walchestrasse 31, 8006 Zürich, einreichen.

## **Revision des Bürgerrechts- gesetzes**

Die Vorschläge der eidgenössischen Expertenkommission zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes stehen gegenwärtig im Vernehmlassungsverfahren. Der BSF, der wie andere Organisationen zur Meinungsausserung eingeladen worden ist, hat an einer Präsidentinnenkonferenz in Bern unter dem Vorsitz von Dr. iur. Regula Pestalozzi die Revision des Bürgerrechtsgesetzes behandelt und die Gleichstellung der Geschlechter gefordert.

In einem Pressekommuniqué wird unter anderem ausgeführt: «Da das heutige Bürgerrecht des Schweizers und der Schweizerin die vollen politischen Rechte beinhaltet, erwarten die Frauen die Gleichbehandlung der ausländischen Ehefrau eines Schweizers und des ausländischen Ehemannes einer Schweizerin beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes. Sie postulieren, dass der ausländische Ehepartner sofort Anspruch auf Niederlassung und nach 5jährigem Aufenthalt und 3jähriger Ehe das Recht auf erleichterte unentgeltliche Einbürgerung erhält. Die Kinder einer Schweizerin sollten das Bürgerrecht von

Gesetzes wegen erhalten wie die Kinder eines Schweizers. Flüchtlinge und Staatenlose sollen in den Genuss der erleichterten Einbürgerung gelangen.»

## **Erleichterte Wiedereinbürgerung in Zürich**

Der Stadtrat von Zürich hat an einer Sitzung im März beschlossen, einem im Gemeinderat eingereichten Postulat zu entsprechen. Danach haben verwitwete oder geschiedene ehemalige Stadtbürgerinnen, die durch Heirat das Bürgerrecht einer anderen schweizerischen Gemeinde erworben haben, bei der Wiedereinbürgerung in die Stadt Zürich keine Wohnsitzfristen zu erfüllen, sofern sie zur Zeit der Gesuchstellung in Zürich wohnhaft sind. Dem gleichen Postulat entsprechend wird dem Gemeinderat beantragt, bei den Einbürgerungsgebühren in einzelnen Punkten Erleichterung zu beschliessen. So sollen die oben erwähnten verwitweten oder geschiedenen ehemaligen Stadzürcherinnen keine Wiedereinbürgerungsgebühr bezahlen müssen. Bei einem Ausländer soll das Erwerbseinkommen seiner schweizerischen Ehefrau für die Höhe der Gebühr ausser Betracht fallen, und unmündige, aussereheliche schweizerische Kinder einer mit einem Stadtbürger verheirateten Schweizerin sollen lediglich eine Minimalgebühr zu entrichten haben.

Während die erleichterte Wiedereinbürgerung vom Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen werden konnte, musste die Neuregelung der Gebührenordnung der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates unterbreitet werden und ist noch nicht entschieden worden.